



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	1
2. Personalhygiene.....	2
2.1. Schutzkleidung.....	2
2.2. Körperhygiene.....	2
2.3. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers.....	2
3. Hygiene in Unterrichtsräumen.....	3
3.1. Lüfthygiene.....	3
3.2. Abfallentsorgung.....	3
4. Schulgebäude.....	3
4.1. Schulreinigung durch Fremdfirmen.....	3
4.2. Flächenreinigung und Desinfektion bei besonderen Anlässen.....	3
4.3. Hygiene im Sanitärbereich.....	3
5. Außenanlagen.....	4
6. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen.....	4
6.1. Mitteilungspflicht.....	4
6.2. Meldung.....	4
6.3. Besuchsverbot und Wiederezulassung.....	4
6.4. Vorgehen bei Auftreten / Verdacht meldepflichtiger Infektionskrankheit.....	4
6.5. Information der Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte.....	5
6.6. Kopfläuse.....	5
6.7. Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	5
6.8. Belehrungen.....	5
7. Besondere Vorgaben - Corona-Pandemie.....	6

1. Einführung

Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Hygiene in der Schule dient speziell der Aufrechterhaltung der Gesundheit des Personals und der Schüler*innen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in Schulen zu minimieren.

Der Hygieneplan wurde unter der Berücksichtigung folgender Schritte ausgearbeitet:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan selbst turnusmäßig zu überprüfen
- Dokumentation- und Schulungsergebnisse festlegen

Der Hygieneplan lenkt die Blickrichtung aber nicht nur eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren, sondern er soll auch bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lüfthygiene und der allgemeinen Hygiene mit berücksichtigen.

Die dazu notwendigen Maßnahmen sind in diesem Hygieneplan in Form von Arbeitsanweisungen festgehalten.

Sie beruhen u.a. auf Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen:

- der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes
- des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften



2. Personalhygiene

2.1. Schutzkleidung

Einmalhandschuhe sollen verwendet werden, wenn ein direkter Handkontakt mit erregershaltigem Material vorhersehbar ist, so z.B.:

- bei Erste-Hilfe-Maßnahmen an offenen Wunden (Blut)
- Kontakt zu Stuhl, Urin, Erbrochenem, Wundsekret, usw.
- Verbandwechsel
- Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten

Benutzte Handschuhe sind unmittelbar nach Gebrauch in entsprechende Müllbehälter, nicht jedoch in den Zimmerpapierkorb, zu werfen. Anschließend erfolgt eine hygienische Händedesinfektion.

2.2. Körperhygiene

Die Händedesinfektion ist die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung einer Keimverbreitung durch das Personal. Eine Händedesinfektion ist nötig nach Kontakt mit infektiösen Personen oder Materialien sowie nach Kontakt mit Verbänden, Sekreten und Exkreten. Methode:

- ca. 3ml alkoholisches Desinfektionsmittel unverdünnt auf den Händen verreiben
- Einwirkzeit: 30 Sekunden
- Präparat: alkoholische Einreibepreparate

Händewaschen mit Seife führt auf mechanischem Weg zu einer Keimzahlverminderung auf den Händen, allerdings wesentlich schwächer als bei der Händedesinfektion (chemische Abtötung der Keime).

Händewaschen ist erforderlich:

- mehrmals täglich – insbesondere bei sichtbarer Verschmutzung der Hände
- nach bestimmten pflegerischen Tätigkeiten wie Erste-Hilfe-Maßnahmen
- nach Husten, Schneuzen oder Niesen
- nach dem Toilettengang
- vor dem Essen

Händetrocknen: Zum Händetrocknen dürfen nur Einmalhandtücher oder elektrische Handtrockner verwendet werden.

2.3. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

zuständig: Schulsekretärin, Hausmeister*in

Bei Bagatellwunden ist die Wunde abzudecken. Der/ die Ersthelfer*in hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem in der VAH gelisteten Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

Geeignetes Erste-Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift:

- ein großer Verbandkasten DIN 13169 „Verbandkasten E“ – Standort Sekretariat
- ein kleiner Verbandkasten DIN 13157 „Verbandkasten C“ – Fachräume, Lehrer*innenzimmer

Die Verbandkästen sind zweimal jährlich auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe Kasten sind durchzuführen.

Die Krankenliege ist, wenn keine Papieraufgabe aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Transportable Erste-Hilfe-Taschen für Ausflüge und Klassenfahrten sind im Schulbüro vorzuhalten. Nach Gebrauch melden Kolleg*innen dem Sekretariat ggf. Ersatzbedarf.



3. Hygiene in Unterrichtsräumen

3.1. Lufthygiene

zuständig: Schüler*innenamt / mit Lehrer*innenunterstützung

Zum Unterrichtsbeginn und danach in Intervallen von höchstens 45 Minuten ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung über mindestens 5 Minuten vorzunehmen, und zwar durch Querlüftung/Stoßlüftung mit möglichst weit geöffneten Fenstern.

3.2. Abfallentsorgung

zuständig: Reinigungsfirma, Fachleitung Chemie

Die Abfallkörbe sind täglich von der beauftragten Reinigungsfirma zu entleeren. Für Abfälle im Fach Chemie gelten besondere Regelungen.

4. Schulgebäude

4.1. Schulreinigung durch Fremdfirmen

zuständig: Schulhausmeister*in

Für die beauftragten Reinigungsfirmen/das Reinigungspersonal gelten die im Reinigungs- und Desinfektionsplan festgelegten Reinigungsprogramme/-intervalle. Die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung, vor allem die tägliche Reinigung der Räume, in denen gegessen wird, sowie der Sanitärbereiche ist zu kontrollieren.

4.2. Flächenreinigung und Desinfektion bei besonderen Anlässen

zuständig: Schulhausmeister*in

Eine Reinigung von Flächen und Gegenständen verbunden mit einer gezielten Desinfektion ist erforderlich:

- beim Auftreten von Verunreinigungen wie Erbrochenem, Blut, Stuhl oder Urin
- beim gehäuften Auftreten von infektiösen Darmerkrankungen
- beim Auftreten von meldepfl. Infektionskrankheiten entsprechend dem Infektionsschutzgesetz

Schutzmaßnahmen bei der Behandlung der Flächen und Gegenstände sind zu beachten (chemikalienbeständige Einmalhandschuhe, Schutzkittel, ggf. Mund-Nasenschutz). Anschließend ist eine Händedesinfektion und nachfolgendes gründliches Händewaschen dringend erforderlich. Bei Bedarf wird empfohlen, die zur Abwehr weiterer Infektionsgefahr erforderlichen Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt festzulegen.

4.3. Hygiene im Sanitärbereich

Sanitärausstattung

zuständig: Schulhausmeister*in, Reinigungsfirma

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Lufttrocknern, mit Spendervorrichtungen für flüssige Waschlotion sowie einer ausreichenden Anzahl von Abwurfbehältern für Einmaltücher und Hygieneartikel auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind wegen der Gefahr der Verkeimung nicht zulässig. Auf das ausreichende Vorhandensein von Toilettenpapier, das als große Spenderrolle bereitgestellt werden sollte, ist zu achten.

Lehrerinnen- und Schülerinnentoiletten haben neben dem Abfallbehälter einen gesonderten abgedeckten Abfallbehälter für Damenhygieneartikel, die dort in dafür vorhandenen Beuteln entsorgt werden.



Trinkwasserhygiene

zuständig: Schulhausmeister*in

Wird das Trinkwasser an zentraler Stelle erwärmt, ist die Austrittstemperatur auf mehr als 60° einzustellen. Alternativ kann die Anlage einmal am Tag auf eine Temperatur von mindestens 60° aufgeheizt werden. Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, wöchentlich auf die max. Erwärmungsstufe einzustellen und ca. 3 Min. mit einer Austrittstemp. von min.55° zu spülen. Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser an jedem Wasserhahn ca. 5 Min. bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. In den Sommerferien sollte eine Spülung mindestens alle 4 Wochen durchgeführt werden.

Schimmelbefall

zuständig: Schulhausmeister*in, Schulleitung

Bei Schimmelbefall sind nach Ursachenermittlung wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen

5. Außenanlagen

zuständig: Schulhausmeister*in

Der Schulhof und die Sportplätze sind täglich auf gröbere Schäden und Unrat zu überprüfen.

6. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

6.1. Mitteilungspflicht

zuständig: Schulleitung

Die Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung beim Auftreten oder Verdacht auf meldepflichtige Infektionskrankheiten obliegt gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes den betroffenen Personen oder deren Sorgeberechtigten. Diese sind bei Schulantritt über diese Verpflichtung zu belehren.

6.2. Meldung

zuständig: Schulleitung

Die Meldung von meldepflichtigen Infektionserkrankungen erfolgt gemäß §34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes an das zuständige Gesundheitsamt.

6.3. Besuchsverbot und Wiederzulassung

zuständig: Schulleitung

Nach dem Infektionsschutzgesetz kann das zuständige Gesundheitsamt gegenüber Schüler*innen, Lehrkräften oder Dritten ein Verbot des Schulbesuches aussprechen oder Auflagen für den Schulbesuch erteilen. Die Schule hat sicherzustellen, dass derartige Verbote und Auflagen eingehalten werden und Betroffene erst nach einer entsprechenden Erklärung des Gesundheitsamtes wieder zugelassen werden.

6.4. Vorgehen bei Auftreten / Verdacht meldepflichtiger Infektionskrankheit

zuständig: Schulleitung

Das konkrete Vorgehen bei Auftreten oder Verdacht auf eine meldepflichtige Infektionskrankheit im laufenden Schulbetrieb ist gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes in einem einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu regeln.



6.5. Information der Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte

zuständig: Schulleitung

Die Schule informiert die Schulgemeinde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über das Krankheitsgeschehen und die getroffenen Maßnahmen.

6.6. Kopfläuse

Bei Läusebefall müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert und das Kind aus dem Unterricht genommen werden, Merkblätter und Informationsbroschüren gehen an die Eltern aller Mitschüler*innen der Klasse. Es erfolgt eine Meldung gemäß § 34 IfSG an das zuständige Gesundheitsamt. Die Eltern der Klasse müssen für den weiteren Schulbesuch schriftlich erklären, dass sie ihr Kind untersucht und ggf. behandelt haben. Hierüber wird eine Liste geführt. Kinder dürfen erst dann wieder die Schule besuchen, wenn eine Weiterverbreitung der Läuse durch sie nicht mehr befürchtet werden muss. Bei sachgerechter Behandlung mit einem wirksamen Präparat ist ein Schulbesuch am Tag nach der ersten Behandlung wieder möglich; ein ärztliches Attest ist in der Regel erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen erforderlich.

6.7. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beratungen und Impfungen für Beschäftigte

zuständig: Schulleitung

Nach derzeitiger Arbeitsschutzgesetzgebung ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei erhöhter Infektionsgefahr arbeitsmedizinische Beratungen, Untersuchungen und Impfungen anzubieten.

Schwangere und Stillende

zuständig: Schulleitung

Schwangere dürfen nur mit ausreichendem Immunschutz gegen spezielle Kinderkrankheiten mit Kindern und Jugendlichen beruflichen Kontakt haben. Bei Infektionserkrankungen in der Schule ist eine individuelle Beratung durch eine Frauenärztin/ einen Frauenarzt und/oder den Arbeitsmedizinischen Dienst und ggf. eine zeitlich befristete Freistellung notwendig. Im Hinblick auf weitere Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Schwangeren und Stillenden sind die besonderen Vorschriften des Mutterschutzes zu beachten.

Cafeteria und Mensa

zuständig: Leitung der Einrichtungen

Die Cafeteria und Mensa sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten; es gelten die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion. Die entsprechenden Abnahmeprotokolle sind der Schule zur Kenntnis zu geben.

6.8. Belehrungen

zuständig: Schulleitung

Schüler*innen bzw. Sorgeberechtigte

Jede Person, die in der Schule neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte sind über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren (§ 34 Abs. 5 IfSG). Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.

Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen in Schulen die Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen und für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren (§ 35 IfSG).



7. Besondere Vorgaben - Corona-Pandemie

Anwesenheit in der Schule

- Jede Anwesenheit in der Schule, die zu einem Kontakt mit einer weiteren Person führt, ist im Sekretariat oder Klassen- bzw. Kursbuch zu dokumentieren.
- Die Anwesenheitsdokumentation erfolgt durch Unterschrift in einem Ordner im Sekretariat.
- Die Teilnahmeverpflichtung am Unterricht und die Präsenzpflcht in der Schule richtet sich nach den Vorgaben von SenBJF.

Wegeführung in der Schule

- Das Schulgelände wird nur über den Haupteingang des Haupthauses betreten.
- Auf dem gesamten Schulgelände (auch bei den Treppenhäusern) ist ein Einbahnstraßensystem eingerichtet.

Aufenthalt in der Schule

- Die allgemeinen Abstandsregeln und die Eigenschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Um die Einhaltung des Abstands auch bei blinden Schüler*innen zu gewährleisten, sind diese verpflichtet, grundsätzlich auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Fichtenberg-Oberschule ihren Langstock zu nutzen.
- Im Hauptlehrer*innenzimmer und im Sekretariat ist ein Desinfektionsspender zu finden.
- Im Sekretariat werden bei Bedarf an die Lehrkräfte ausgegeben:
 - persönliche Stifte für die Whiteboards,
 - Frischhaltefolie für die PC-Tastaturen.
 - Einmalhandschuhe,
 - nichtmedizinische Schutzmaske für den Unterricht oder Aufsichten (wenn Vorrat),
- Unterrichtsräume
 - Bitte entfernen Sie vor dem Betreten eines Raumes das Reinigungsschild.

Reinigung der Unterrichtsräume

- Die folgenden Punkte entsprechen den vom Bezirk erstellten Vorgaben für die Reinigungsfirma. Eine Garantie für deren Einhaltung kann die Schulleitung nicht übernehmen. Bitte teilen Sie der Schulleitung umgehend mit, wenn Sie bemerken, dass bestimmte Vorgaben nicht eingehalten werden.
- Alle Unterrichtsräume werden nach erfolgter Benutzung gereinigt. Diese Reinigung wird mit einem Zettel an der Tür dokumentiert.
- Die Tische werden einmal täglich gereinigt. Die WC's werden zweimal täglich gereinigt.
- Zweimal täglich werden die Hygieneartikel in den WC's kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.
- An Prüfungstagen findet eine intensivere Reinigung nach einem besonderen Reinigungsplan statt.

Besonderer Unterricht

- Es findet kein praktischer Sportunterricht statt.
- Auf Singen und das Spielen von Blasinstrumenten wird verzichtet.